



Zertifikats-Prüfung



www.homoeopathie-zertifikat.de



Wir geben 8 auf Sie!!

8 gute Gründe für Ihre Zertifizierung bei der SHZ

Die Förderung der Qualität in der Homöopathie – das ist die Aufgabe der Stiftung Homöopathie-Zertifikat. Mit Ihrer Zertifizierung profitieren Sie in Ihrer homöopathischen Praxis von der Arbeit der SHZ.

1. Die SHZ als Qualitätssiegel

Das SHZ-Zertifikat steht für die Qualität, die Patient*innen auf der Suche nach der „richtigen“ homöopathischen Praxis zu schätzen wissen.

2. Qualitätsentwicklung

Mit Augenmaß für die Praxiswirklichkeit ebenso wie für die Gesundheitspolitik setzt die SHZ die Qualitätsentwicklung kontinuierlich fort.

3. Unterstützung auf politischer Ebene

Mit der SHZ-Zertifizierung stärken Sie die politische Arbeit der Berufsverbände und setzen sich damit gleichzeitig für Ihr persönliches Berufsumfeld ein.

4. Basis für die Zukunft

Mit Ihrer Zertifizierung profitieren Sie in Zeiten wachsender rechtlicher Anforderungen von der vorausschauenden Arbeit der SHZ.

5. Professioneller Auftritt

Nutzen Sie das Zertifikat für einen soliden, professionellen und wertigen Auftritt als homöopathische Therapeut*in!

6. Sichtbare Qualität

Mit dem SHZ-Zertifikat grenzen Sie sich deutlich von „Nebenbei-Homöopath*innen“ ab.

7. Aus- und Weiterbildung

Die SHZ zeigt Ihnen, wo Sie Qualität in Aus- und Weiterbildung finden.

8. Fortbildungen

Mit der Selbstverpflichtung zur kontinuierlichen Weiterbildung durch Supervision und Fortbildung fortzuführen, setzen Sie ein Zeichen für Qualität, zum Wohle Ihrer Patient*innen.

Neben den Angeboten der SHZ an die Therapeut*innen richten sich die Aktivitäten der Stiftung auch an die Ausbildungsinstitute, die Lehrenden und an die Supervisor*innen.

Informationen zur Zertifikats-Prüfung

Vielen Dank für Ihr Interesse bzw. Ihre Anmeldung zur Zertifikats-Prüfung der SHZ.

Wir, das SHZ-Team, wissen aus eigener Erfahrung, dass es den wenigsten Menschen leicht fällt, sich freiwillig einer Prüfung zu unterziehen.

Damit ist die Frage „Was erwartet mich da eigentlich?“ nur allzu verständlich. Mit den folgenden Ausführungen möchten wir Ihnen einige Informationen zum Ablauf, den Inhalten und den Anforderungen der Zertifikats-Prüfung geben. Wir verbinden damit den Wunsch, dass Sie mit angemessener Sicherheit in diese Prüfung gehen können oder Sie nach dem Lesen endgültig ermutigt sind, sich anzumelden.

Wir gehen zunächst davon aus, dass Sie von Ihrem Ausbildungsinstitut über die Lernziele und Lerninhalte der SHZ informiert wurden. Falls Sie in dieser Hinsicht noch Fragen haben, finden Sie eine ausführliche Darstellung der „Ausbildungsinhalte und Lernziele“ auf unserer Website www.homoeopathie-zertifikat.de. Zudem können Sie Kontakt zu unserer Ansprechpartnerin für Lernende aufnehmen, die sich gern um Ihre Fragen und Anregungen kümmert.

In allen drei Prüfungsbereichen werden elementare Grundkenntnisse und grundlegende methodische Fähigkeiten geprüft. Es geht also um das Wissen, das alle homöopathisch arbeitenden Therapeut*innen, gleichgültig welches Ausbildungsinstitut oder welche Richtung, als gemeinsamen Fundus betrachten. Wissen und Methoden aus speziellen Richtungen werden hier nicht überprüft – dies erfolgt gegebenenfalls intern in den einzelnen Ausbildungsinstituten mit akkreditiertem Ausbildungsgang. Damit ist der Umfang der Prüfung klar eingegrenzt.

In den beiden Prüfungsabschnitten Basiswissen und Materia medica sind je 30 Fragen zu beantworten. Sämtliche Prüfungsfragen wurden mehrfach gesichtet und in Testprüfungen verifiziert. Wir haben uns um faire und klare Fragestellungen bemüht. Sie haben also keine Trick- und Fangfragen, wie Sie es vielleicht in anderen Situationen kennen gelernt haben, zu befürchten. Nachfolgend erhalten Sie weitere Informationen zu den einzelnen Prüfungsbereichen.

Grundsätzlich gilt:

- Die Punktzahl für die einzelnen Fragen wird in der Prüfung bekannt gegeben. Dies soll Ihnen bei der Priorisierung in der Bearbeitung helfen.
- Die Punktzahl lässt allerdings keine Rückschlüsse auf die Anzahl der richtigen Antwortmöglichkeiten zu!
- Bei entsprechenden Frageformaten werden ggf. auch richtige Teilantworten mit Teilpunkten bewertet.
- Zu viel angekreuzte Antworten führen zu Minuspunkten, die mit den Punkten für korrekte Antworten verrechnet werden. Ein Beispiel: Bei einer Frage können 2 Punkte erreicht werden, und von vier Antwortmöglichkeiten sind 2 korrekt. Werden nun sowohl die beiden korrekten als auch eine falsche Antwort angekreuzt, geht 1 Punkt in die Wertung ein.

Prüfungsbereich „Homöopathisches Basiswissen“

Wir haben bei der Gestaltung der 30 Prüfungsfragen einen Schwerpunkt auf so genannte „Verständnisfragen“ und Grundprinzipien zur Homöopathie gelegt. Geburtsdaten, Paragraphen oder Ähnliches müssen also nicht zitiert werden.

Die Fragen sind überwiegend als Ankreuzfragen (Multiple-Choice-Fragen) angelegt. Hier eine kleine Kostprobe zu verschiedenen Schwierigkeitsgraden, damit Sie ein Gefühl für den Fragestil bekommen:

Welche der folgenden Potenzen empfiehlt Hahnemann im Organon zur Prüfung?

Antworten:

- | | | | |
|--------------------------|------|--------------------------|------|
| <input type="checkbox"/> | C 30 | <input type="checkbox"/> | LM 1 |
| <input type="checkbox"/> | D 4 | <input type="checkbox"/> | C 4 |

Was versteht man in der Homöopathie unter der Causa eines Falles?

Antworten:

- den pathophysiologischen Hintergrund des Symptoms
- den wahrscheinlichsten Auslöser, der zur Krankheit geführt hat
- die anatomische Veränderung, die die Beschwerden macht
- den genetischen Hintergrund der Störung
- Krankheitserreger wie Viren, Bakterien oder Pilze

Welche Aussagen zur Erstverschlimmerung (EV) sind richtig?

Antworten:

- Sie muss immer spürbar auftreten, wenn das Mittel richtig ist
- auch bei richtiger Mittelwahl kann es eine homöopathische EV geben
- eine starke EV ist ein Zeichen, dass Dosis, Dosierung oder Potenz nicht optimal waren. Eine EV erkennt man am Hinzutreten neuer Symptome
- eine geringe EV ist meist ein Zeichen, dass das Mittel richtig und die Dosierung gut gewählt war
- Eine EV muss unbedingt behandelt werden
- Mit LM-/Q-Potenzen kann man jegliche Verschlimmerungen im Behandlungsverlauf vermeiden
- Wenn körperliche Beschwerden sich zunächst verschlechtern, es der Patient*in aber emotional besser geht, kann dies auf eine homöopathische EV hinweisen

Prüfungsbereich „Materia medica“

Die 30 Prüfungsfragen zur Materia medica beschränken sich auf die 61 Arzneien der Gruppe 1 der „SHZ-Ausbildungsinhalte und Lernziele“, wobei die Arzneien Carcinosinum und Tuberkulinum nicht geprüft werden. Gefragt wird dabei nach den in den „SHZ-Lernhilfen“ aufgeführten Symptomen. Es geht also nicht darum, exotische Einzelsymptome auswendig zu lernen.

Auch zu diesem Prüfungsbereich eine kleine Kostprobe:

Welche Aussagen treffen auf Platinum zu?

- 1) Gegenstände erscheinen klein
- 2) glaubt, nicht zu seiner Familie zu gehören
- 3) Schmerzen nehmen allmählich zu oder ab
- 4) sexuelles Verlangen vermehrt

Antwort

- Antworten 1), 2) und 4) sind richtig
- Alle Antworten sind richtig
- Antworten 2) und 4) sind richtig

Welches charakteristische Gefühl im Magen tritt bei Sepia auf?

Antwort

Welche Aussagen zum Arzneimittelbild Cantharis sind korrekt?

Antwort

- es heilt häftige Entzündungen
- die Symptome sind widersprüchlich
- das gesamte Bronchialsystem ist betroffen
- es liegt ein starker Geschlechtstrieb vor
- eine der Hauptindikationen sind Verstauchungen

Prüfungsbereich „Kasuistik“

Ziel des Kasuistik-Teils ist zu prüfen, ob und wie Sie das theoretische Wissen auf einen konkreten Behandlungsfall anwenden können. Dazu werden je ein akuter und ein chronischer Fall in kompakter Form beschrieben und mit konkreten Einzelfragen versehen. Ein chronischer Fall wird auf maximal 2 - 2,5 Seiten zusammengefasst. Sofern es für die Lösung erforderlich ist, wird ein „Zeitstrahl“ zum Fall als Anlage ausgehändigt.

Teilweise sind die Symptome durch entsprechende Wertigkeitsangaben (siehe Grafik „Darstellung des Zeitstrahls“ 1 - 3) in Klammern hinter dem Symptom ergänzt. Dies beschreibt als Zusatzinformation lediglich die von den Patient*innen empfundene Intensität einer Beschwerde oder die objektive Ausprägung eines Symptoms oder Merkmals.

In diesem Teil der Prüfung steht Ihre analytische und methodische Vorgehensweise bei der Lösung im Vordergrund.

Die Frage nach dem zu verordnenden Arzneimittel wird dabei nur mit einer relativ geringen Punktezahl bewertet. Die Fragestellung zu einem chronischen Fall könnte beispielsweise wie folgt aussehen:

- Nehmen Sie eine klinische Einschätzung vor und schätzen Sie die Prognose einer homöopathischen Behandlung in diesem Fall ein. Bitte begründen Sie ihre Antwort!
- Benennen Sie Ihren methodischen Weg und wählen Sie dementsprechend die wichtigsten Symptome des Falles. Begründen Sie ebenfalls, welche Symptome eher unwichtig sind für die Bestimmung des Similes.
- Wählen Sie entsprechend der von Ihnen benannten Symptome die Rubriken aus dem Repertorium aus. Sortieren Sie die Rubriken nach ihrer Wichtigkeit. Bitte nennen Sie den Namen und die Version Ihres Repertoriums!
- Bilden Sie einen Pool von Arzneien, die zur Verordnung in Frage kommen. Danach entscheiden Sie sich für ein Mittel und begründen diese Entscheidung anhand einer Differentialdiagnose. Bitte geben Sie Ihre Quelle an.
- Wie verabreichen Sie die gewählte Arznei? Bitte begründen Sie Ihrer Verschreibung!
- Wie betreuen Sie die Patient*in weiter? Was ist der gewünschte Verlauf? Wie gehen Sie vor, wenn sich die Hauptbeschwerde erneut zeigt?

Hinweis: Das ist lediglich ein Beispiel, um Ihnen das Prinzip der differenzierten Fragestellung zu verdeutlichen. Je nach Fall kann die Fragestellung ein wenig variieren.

Die Fälle sind so ausgewählt und gestaltet, dass sie mit klassischen wie genuinen Methoden bearbeitet werden können. Als Arbeitsmittel sind geeignet:

- Kent´sche Repertorien und darauf aufbauende (z.B. Synthesis, Complete)
- Therapeutisches Taschenbuch von Bönninghausen
- Symptomlexikon nach Plate

Bemühen Sie sich bitte, Ihre entscheidenden Ansätze und Überlegungen schriftlich zu formulieren, damit bei der Korrektur diese Gedankengänge auch nachvollzogen werden können. Wichtig ist, dass Sie sich an die Vorgaben des Falles halten und auf Interpretationen weitgehend verzichten.

Notebooks dürfen in diesem Teil der Prüfung verwendet werden. Das technische Ausfallrisiko liegt jedoch bei Ihnen. Drucker dürfen wegen der damit verbundenen Ablenkung für die anderen Prüfungsteilnehmer*innen nicht verwendet werden! Für die Übertragung Ihrer Repertorisations-Ergebnisse vom Bildschirm auf ein Lösungsblatt erhalten Sie in der Prüfung ein vorbereitetes Formular.

Prüfungsregularien der Zertifikats-Prüfung

Ziel der Zertifikats-Prüfung (ZP) der Stiftung Homöopathie-Zertifikat ist es, ein hohes Qualitätsniveau klassisch homöopathischer Behandlung in Deutschland zu fördern und langfristig zu sichern.

Sie erfolgt unter der Aufsicht der Qualitätskonferenz der SHZ.

1. Allgemeines

- 1.1 Seit 01.01.2007 erfolgt die Zertifizierung von Therapeut*innen über die Zertifikats-Prüfung (ZP).
- 1.2 Die ZP wird von Mitgliedern der Qualitätskonferenz der SHZ geleitet und beaufsichtigt.
- 1.3 In der ZP sollen die Kandidat*innen ihre homöopathischen Kenntnisse auf den Gebieten Basiswissen, Materia medica und Kasuistik nachweisen. Grundlage des abzufragenden Wissens sind ausschließlich die „Ausbildungsrichtlinien und Lernziele“ der SHZ. Darüber hinausgehende Kenntnisse, die bestimmten Homöopathie-Richtungen entsprechen, werden nicht abgefragt.

2. Ausschreibung der Zertifikats-Prüfung

- 2.1 Der Prüfungstermin und -ort werden von der Qualitätskonferenz der SHZ festgelegt und 4 Monate im Voraus bekannt gegeben.
- 2.2 Die ZP findet einmal jährlich statt. Sie kann auf das Folgejahr verschoben werden, wenn nicht mindestens 15 Anmeldungen bei der SHZ eingegangen sind.
- 2.3 Die Prüfungsregularien mit Anmeldebogen werden im Internet veröffentlicht oder können bei der SHZ-Geschäftsstelle angefordert werden.

3. Teilnahmebedingungen

- 3.1 Anmelden können sich alle Personen, die die folgenden Bedingungen nachweislich erfüllen:
 - a. Approbation als Arzt/Ärztin oder
 - b. Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikererlaubnis) nach dem Heilpraktikergesetz von 1939 oder
 - c. Heilpraktikeranwärter*innen oder
 - d. Studierende der Medizin.
 - e. Das Bestehen der Ausbildungsinstituts-Prüfung an einem von der SHZ akkreditierten Ausbildungsgang ist für die Teilnahme an der ZP nicht Bedingung.
 - f. Kandidat*innen, die eine SHZ-akkreditierte Ausbildung zu mindestens 80 % absolviert haben, legen nur eine schriftliche Prüfung in den drei Gebieten Basiswissen, Materia medica und Kasuistik ab.
 - g. Wenn die Ausbildung nicht SHZ-akkreditiert ist bzw. nicht mindestens 80 % einer akkreditierten Ausbildung absolviert wurden, besteht die ZP grundsätzlich aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung in den o.g. Wissensgebieten, auch wenn die schriftliche Prüfung bestanden wurde.
 - i. Schriftliche Verpflichtung zur dreijährigen Fall-Supervision nach bestandener Zertifikats-Prüfung.
 - j. Verpflichtung zur regelmäßigen homöopathischen Fortbildung von 30 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten und 8 UE klinischer Fortbildung pro Jahr gemäß den SHZ-Richtlinien. Die Fortbildungsnachweise sind unaufgefordert alle 2 Jahre zum Ablaufdatum des Zertifikats bei der SHZ-Geschäftsstelle einzureichen.

4. Anmeldung

- 4.1** Das Anmeldeformular ist korrekt und komplett ausgefüllt innerhalb der Anmeldefrist einzureichen. Dazu gehören alle notwendigen Belege, wie z.B. Kopie der Zulassung als Heilpraktiker*in oder Arzt/Ärztin, Ausbildungsbescheinigungen etc.
- 4.2** Nach Eingang und Überprüfung der vollständigen Unterlagen wird der Antragsteller*in spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin die Zulassung zur ZP schriftlich mitgeteilt. Hierin enthalten sind Informationen über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie über die zulässigen bzw. notwendigen Hilfsmittel.
- 4.3** Im Falle einer Ablehnung wird diese begründet mit Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs.

5. Kosten (Stand 01/2009)

- 5.1** **Prüfungsgebühr für Absolvent*innen akkreditierter Ausbildungen** **451,- Euro**
a) Einschreibgebühr 178,- Euro
b) Schriftliche Prüfungsgebühr 273,- Euro
- Prüfungsgebühr für Absolvent*innen anderer Ausbildungen und Autodidakt*innen** **679,- Euro**
a) Einschreibgebühr 178,- Euro
b) Schriftliche Prüfungsgebühr 273,- Euro
c) Mündliche Prüfungsgebühr aller drei Teilgebiete (s. Ziff. 3.1g) 228,- Euro
- Nach-/Wiederholungsprüfungen**
- Mündliche Nachprüfung eines Teilgebiets 178,- Euro
- Schriftliche Nachprüfung eines Teilgebiets 178,- Euro
- Schriftliche Wiederholungsprüfung aller drei Teilgebiete 356,- Euro
- Rücktritt von der Anmeldung**
- bis 3 Wochen vor dem Prüfungstermin 178,- Euro
- weniger als 3 Wochen vor dem Prüfungstermin 451,- Euro
- Zertifizierungsgebühr nach Ablauf der Supervisionszeit** **0,- Euro**
- Nachzertifizierungsgebühr alle 2 Jahre** **100,- Euro**
- Anforderung fehlender Unterlagen/Rücksendung von Originalunterlagen** **12,- Euro**
Gebühr für Rücklastschriften durch eigenes Verschulden **10,- Euro**
- 5.2** Die entsprechenden Gebühren werden 3 Wochen vor dem Prüfungstermin per Bankeinzug abgebucht.
- 5.3** Bei Nichtbestehen der ZP besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühren.
- 5.4** Die Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung trägt die Bewerber*in.

6. Rücktritt

- 6.1** Ein Rücktritt von der Prüfungsanmeldung ist bis 3 Wochen vor dem Prüfungstermin möglich. Hierfür fällt eine Gebühr in Höhe von 178,- Euro an.
- 6.2** Ein späterer Rücktritt ist nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes wie z. B. Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie möglich.
- 6.3** Der Rücktritt muss der SHZ-Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden. Im Falle eines Rücktritts nach Ziff. 6.2 sind entsprechende Belege/Atteste beizulegen.

7. Vorbereitung der Zertifikats-Prüfung

- 7.1 Die Prüfungsfragen sowie die Kasuistiken werden von Mitgliedern der SHZ-Qualitätskonferenz aus einem Datenpool ausgewählt.
- 7.2 Die ausgewählten Prüfungsfragen werden von der SHZ-Geschäftsstelle für die Prüfungsteilnehmer*innen kopiert, ebenso die Prüfungsantworten für die Prüfer*innen.
- 7.4 Die Prüfungsunterlagen werden in einem versiegelten Umschlag an den Prüfungsort versandt.

8. Prüfungsaufsicht

- 8.1 An jedem Prüfungsort überwachen mindestens zwei von der Prüfungskommission bestimmte Prüfer*innen die Durchführung der Prüfungsarbeiten. Alle Prüfer*innen müssen als von der SHZ anerkannte Dozent*innen an verschiedenen Ausbildungsinstituten mit SHZ-akkreditierten Ausbildungsgängen unterrichten.
- 8.2 Die Prüfer*innen sind für den Empfang, das Öffnen, Verteilen und Einsammeln sowie die Korrektur der Prüfungsbögen verantwortlich.
- 8.3 Die Prüfer*innen haben dafür Sorge zu tragen, dass mit Handys und Internet kein Missbrauch betrieben wird.
- 8.4 Sie füllen das Ergebnis-Formular aus und senden dieses nach der Prüfung zusammen mit den Prüfungsunterlagen an die SHZ-Geschäftsstelle.

9. Ablauf und Durchführung der Zertifikats-Prüfung

- 9.1 Der versiegelte Umschlag mit den Prüfungsfragen und -antworten wird erst im Beisein der Prüfungsteilnehmer*innen geöffnet. Zum Nachweis, dass der versiegelte Umschlag erst vor den Prüfungsteilnehmer*innen geöffnet wurde, muss eine Teilnehmer*in dieses mit Namen und Adresse bestätigen.
- 9.2 Während der Prüfung darf jeweils nur eine Prüfungsteilnehmer*in den Raum verlassen (Toilette). Handys dürfen in der Zeit 9.00 – 13.30 und 14.30 – 18.00 Uhr nicht benutzt werden.
- 9.3 Prüfungszeiten:
9.00 – 11.15 Uhr
Basiswissen und Materia medica. Es dürfen keine Literatur oder Aufzeichnungen verwendet werden. Bei der Materia medica werden nur Mittel der Gruppe 1 der „SHZ-Ausbildungsrichtlinien“ geprüft.
Pause 11.15 – 11.30 Uhr
11.30 – 13.30 Uhr
Ein akuter Fall. Die Prüfungsteilnehmer*in kann jede Literatur und Aufzeichnungen verwenden, auch ein Notebook.
Mittagpause 13.30 – 14.30 Uhr
14.30 – 18.00 Uhr
Ein chronischer Fall. Die Prüfungsteilnehmer*in kann jede Literatur und Aufzeichnungen verwenden, auch ein Notebook.

10. Ausschluss

- 10.1 Von der Zertifikats-Prüfung wird ausgeschlossen, wer
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet
 - b) die Prüfungsregularien verletzt
 - c) Versuche unternimmt, zu täuschen oder abzuschreiben.
- 10.2 Der Ausschluss von der ZP wird von den Prüfer*innen verfügt.
- 10.3 Ein Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr besteht im Falle eines Ausschlusses nicht.

- 10.4** Bei Prüfungsergebnissen, die durch unerlaubte Zusammenarbeit entstanden sind, kann die Prüfungskommission der SHZ auch nach erfolgter Prüfung die gesamte Prüfung als „nicht bestanden“ werten. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht auch in diesem Fall nicht.

11. Auswertung der Zertifikats-Prüfung

- 11.1** Zwei Prüfer*innen bewerten jede abgegebene Prüfung.
- 11.2** Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses Kasuistik wird die erreichte Punktzahl des akuten Falles zu der erreichten Punktzahl des chronischen Falles hinzugezählt.
- 11.3** Die SHZ-Geschäftsstelle teilt den Prüfungsteilnehmer*innen die Prüfungsergebnisse mit.

12. Wertung der ZP

- 12.1** Die ZP ist bestanden, wenn das Ergebnis eines jeden Gebietes (Basiswissen, Materia medica, Kasuistik) mindestens 74,5 % (= kfm. aufgerundet 75 %) beträgt. 74,4 % ist zu wenig.
- 12.2** Wird ein Teilgebiet nicht bestanden, erfolgt eine zeitnahe mündliche Nachprüfung.
- 12.3** Werden zwei Teilgebiete nicht bestanden, muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.
- 12.4** Eine nicht bestandene Teil- oder Gesamtprüfung kann unbegrenzt wiederholt werden.

13. Nachprüfung

- 13.1** Bei Nichtbestehen der Prüfung erfolgt eine schriftliche Mitteilung durch die SHZ-Geschäftsstelle mit Informationen über die Möglichkeiten der Nachprüfung. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr besteht in diesem Fall nicht.
- 13.2** Im Falle einer Nachprüfung besteht innerhalb einer Frist von 4 Wochen die Möglichkeit, die Prüfung einzusehen. Termin und Ort der Einsichtnahme wird zwischen der Prüfungsteilnehmer*in und der SHZ-Geschäftsstelle abgestimmt.
- 13.3** Sofern seitens der Prüfungsteilnehmer*innen die technischen Voraussetzungen vorliegen, kann die Nachprüfung online per Videokonferenz erfolgen.
- 13.4** Eine mündliche Nachprüfung eines Teilgebietes (Basiswissen oder Materia medica oder Kasuistik) erfolgt anhand eines schriftlich dargestellten Falles und dauert ca. 30 Minuten.
- 13.5** Eine mündliche Prüfung entsprechend Ziff. 3.1 g) (Basiswissen, Materia medica und Kasuistik) dauert ca. 60 Minuten.

14. Fall-Supervision (Fall-SV)

- 14.1** Jede Prüfungsteilnehmer*in muss vier selbständig homöopathisch bearbeitete Fälle aus eigener homöopathischer Praxis von einer SHZ-Supervisor*in supervidieren lassen. Jeder Fall sollte in mindestens drei SV-Terminen begleitet werden. Die Folgetermine sollten möglichst in größeren Abständen liegen, damit ein längerer Therapiezeitraum begleitet werden kann.
- 14.2** Die Gesamtzeit der Supervision beträgt drei Jahre. Die Supervisionen sollten möglichst gleichmäßig in diesem Zeitraum verteilt sein.
- 14.3** Die Fall-Supervision kann bereits im letzten Drittel der Homöopathie-Ausbildung begonnen werden, wenn die Bewerber*in in dieser Zeit bereits als Heilpraktiker*in oder Arzt/Ärztin niedergelassen ist.
Die 3-jährige Supervisionszeit beginnt mit der ersten Supervisionssitzung oder (wenn erst nach bestandener Zertifikats-Prüfung begonnen wird) mit der bestandenen Zertifikats-Prüfung.
- 14.4** Jede Bewerber*in kann sich die SHZ Supervisor*in selbst wählen.

15. Zertifikatsvergabe und Aufnahme in die Therapeutinnenliste

- 15.1** Nach bestandener Zertifikats-Prüfung und dem Nachweis der HP-Erlaubnis bzw. der abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung wird ein vorläufiges Zertifikat ausgehändigt, mit der Berechtigung, das Zertifikats-siegel für klassische Homöopathie zu führen. Die Absolvent*innen werden nach bestandener Zertifikats-Prüfung in die Therapeutenliste aufgenommen mit Kennzeichnung (Sternchen) „Geprüfte Therapeut*in unter Supervision“.
- 15.2** Das endgültige Zertifikat und das Siegel werden erst ausgehändigt, wenn drei homöopathische Praxisjahre nachgewiesen und die Fall-Supervision erfolgreich beendet ist.

16. Fortbildungspflicht

- 16.1** Nach bestandener Zertifikats-Prüfung ist die Therapeut*in zur homöopathischen Fortbildung im Umfang von 30 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten und 8 UE klinischer Fortbildung pro Jahr verpflichtet.
- 16.2** Entgegen der sonstigen 2-Jahres-Regelung reichen Supervisand*innen ihre Fortbildungsnachweise – zusammen mit den 4 Supervisionsjournalen – am Ende der Supervisionszeit (also ggf. erstmals nach 3 Jahren) bei der SHZ-Geschäftsstelle ein. Hierfür wird das Formular „Antrag zur Verlängerung des Homöopathie-Zertifikats“ verwendet. Dieses kann von der SHZ-Website geladen werden.
- 16.3** Die absolvierten Supervisionsstunden werden als Fortbildungsstunden anerkannt.

17. Beschwerderecht

- 17.1** Gegen den Entscheid der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung, Verweigerung oder Aberkennung des Zertifikats kann innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Qualitätskonferenz der SHZ schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss die Anträge der Beschwerdeführer*in und deren Begründung enthalten. Über Beschwerden entscheidet die Schlichtungskommission der SHZ verbindlich und abschließend innerhalb von 6 Wochen.



SHZ-Geschäftsstelle

Wagnerstraße 20
89077 Ulm

0731 - 407 722 77

office@homoeopathie-zertifikat.de
www.homoeopathie-zertifikat.de

GLS-Bank
IBAN DE93 4306 0967 7003 1128 00
BIC GENODEM1GLS